

In Zusammenarbeit mit dem ACE Auto Club Europa

herausgegeben von Dr. jur. **Frank Albrecht**, Ministerialrat im Bundesverkehrsministerium, Berlin; Prof. Dr. **Benjamin von Bodungen**, German Graduate School of Management and Law, Heilbronn; Dr. **Ingo E. Fromm**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und für Verkehrsrecht, Koblenz; Prof. **Harald Geiger**, Präsident des Verwaltungsgerichts a. D., München; Dr. **Christian Grüneberg**, Richter am BGH, Karlsruhe; **Ottheinz Kääh** LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und für Verkehrsrecht, München; **Felix Koehl**, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München; **Hannes Krämer**, Rechtsassessor, Legal Counsel DEKRA SE, Stuttgart; **Carsten Krumm**, Richter am Amtsgericht, Dortmund; **Volker Lempp**, Rechtsassessor, Stuttgart; Prof. Dr. Ing. **Werner Möhler**, Sachverständiger und Lehrbeauftragter am Institut für Kraftfahrzeuge der RWTH Aachen University; Dr. **Christiane Oehler**, Richterin am BGH, Karlsruhe; **Joachim Otting**, Rechtsanwalt, Hünxe/Berlin; **Azime Zeycan**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verkehrsrecht und für Familienrecht, Bochum.

Schriftleitung: **Felix Koehl**, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München; Ass. jur. **Rüdiger Balke**, Koblenz; Dr. **Jens Brögelmann**, Richter am Oberlandesgericht, Köln; Prof. Dr. **Helmut Janker**, Wolfratshausen

BEILAGE

## Die Neufassung des § 6 StVG durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften – eine Synopse des bisherigen und neuen Rechts

Dr. Frank Albrecht, Ministerialrat; Tanja Kehr, Regierungsdirektorin; Klara von Loeper, Regierungsrätin

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften<sup>1</sup> hat der Gesetzgeber u. a.<sup>2</sup> eine wesentliche Grundlage für den Erlass straßenverkehrsrechtlicher Verordnungen neu gefasst. Die Neugestaltung des § 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) als zentrale Ermächtigungsnorm des StVG wurde dabei sowohl durch eine neue Struktur von aufeinander aufbauenden Absätzen als auch eine stringente Verwendung abstrakter Oberbegriffe anstelle von detaillierten Aufzählungen umgesetzt. Die nachfolgende Darstellung nimmt einen Vergleich der möglichen Rechtsanwendungen des bisherigen und des neuen § 6 StVG vor, indem eine tabellarische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Ermächtigungsgrundlagen erfolgt. Sie zeigt, dass trotz der Verwendung eines höheren Abstraktionsgrades der Anwendungsbereich des § 6 StVG im Wesentlichen erhalten und nur neu strukturiert wurde.

### 1. Ziel der Neufassung der zentralen Ermächtigungsgrundlage des StVG

Ziel der Neugestaltung von § 6 StVG war es zum einen, die Anwendung der europäischen Regelungen über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen zu verbessern und zum anderen, die praktische Anwendbarkeit und Übersichtlichkeit der Ermächtigungsnorm durch ein höheres Abstraktionsniveau zu erleichtern. Dazu werden die Unverständlichkeit und Unübersichtlichkeit des bisherigen § 6 StVG aF dadurch beseitigt, dass bei der Neufassung auf die zahlreichen exemplarischen Aufzählungen und vermeintlich abschließenden Beispiele weitestgehend verzichtet wurde. Stattdessen hat der Gesetzgeber den Abstraktionsgrad insgesamt erhöht, indem er nunmehr mit auslegungsfähigen Oberbegriffen in Gestalt unbestimmter Rechtsbegriffe arbeitet.

<sup>1</sup> BGBl. I, 2021 S. 3091.

<sup>2</sup> Zu den weiteren Regelungsinhalten des Vierten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften s. Albrecht/Kehr/von Loeper in DAR 2021, 438.

Trotz des höheren Abstraktionsgrades erfüllt der neue § 6 StVG die im Grundgesetz verankerten Bedingungen des Bestimmtheitsgebots und des Gesetzesvorbehaltes und grenzt „Inhalt, Zweck und Ausmaß“<sup>3</sup> der Ermächtigungswerte ausreichend ein.<sup>4</sup> Es ist nicht erforderlich, dass der Inhalt der Verordnung „in allen Einzelheiten aus der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage ableitbar ist.“<sup>5</sup> Vorausgesetzt ist jedoch, dass die Grenzen einer Ermächtigung durch Auslegung mittels der anerkannten Auslegungsmethoden bestimmt werden können.<sup>6</sup> Durch die Verwendung von Oberbegriffen als Leitlinien und Eckpfeiler für die Verordnungsgebung wird die Ermächtigungsnorm insgesamt übersichtlicher und verständlicher, so dass auch für den Bürger und den Rechtsanwender nachvollziehbarer wird, von welchen Ermächtigungen der Verordnungsgeber tatsächlich Gebrauch macht. Daneben wird der für den Verordnungsgeber sachgerechte Handlungsspielraum für erforderliche Anpassungen des Ordnungsrechts durch die höhere Abstraktion sichergestellt.<sup>7</sup>

Durch die Neufassung basiert die zentrale Ermächtigungsgrundlage nun auf einem systematischen Gesamtkonzept, das den Leser dazu anhält, die Norm in ihrer Gesamtheit zu begreifen. Hierbei zeichnet sich die neue Fassung des § 6 StVG durch ineinander greifende Absätze und eine aufeinander aufbauende Struktur aus. Dazu ist eine Trennung der materiellrechtlichen Ermächtigungsinhalte von den übergreifenden, das Verfahren und die Zuständigkeiten betreffenden Regelungen vorgenommen worden. Die verschiedenen Absätze müssen bei der Beantwortung der Frage, ob der Gesetzgeber den Verordnungsgeber zum Erlass einer bestimmten Rechtsnorm befugt hat, miteinander im Kontext gelesen werden. Die in den Absätzen 1 und 2 gebündelten materiellrechtlichen Ermächtigungen sind alternative Eingangstore und können, sofern dies Regelungsgegenstand werden soll, jeweils mit dem übergreifenden Absatz 3 zusammen angewandt werden, der selbst keinen eigenständigen sachlichen Regelungsbereich hat. Absatz 3 enthält bspw. die Ermächtigung zur Regelung des Verwaltungsverfahrens, von Prüfvoraussetzungen, entsprechender Urkunden oder der Beteiligung Privater bzw. anderer Behörden, die den Regelungsumfang der materiellrechtlichen Ermächtigungen aus den Absätzen 1 oder 2 entsprechend ergänzt und auch für das Verwaltungsverfahren erforderliche Konkretisierungen ermöglicht.<sup>8</sup>

Gründe für die Verbesserung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Norm waren ua die Herausforderungen bei der Rechtsanwendung und das Streben nach höherer Verständlichkeit. Der bisherige § 6 StVG hatte im Laufe der Jahre nicht nur nach und nach an Transparenz verloren, die staatliches Handeln für den Bürger nachvollziehbar machen soll, sondern begünstigte durch die detailreichen und nicht trennscharf voneinander abzugrenzenden Ermächtigungsregelungen auch Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung durch den Verordnungsgeber und die weiteren bei der Rechtsetzung Beteiligten. Die Aufgabe des Verordnungsgebers einer präzisen Zitierung bei der Verwendung der gesetzlichen Ermächtigung wurde dadurch erschwert und der Kritik ausgesetzt.

## 2. Beibehaltung der bisherigen Regelungsbefugnisse für den Verordnungsgeber

Der vom Gesetzgeber nun gewählte höhere Abstraktionsgrad nimmt keinen wesentlichen Einfluss auf den Ermächtigungsumfang, obwohl die gewählten Oberbegriffe Raum für Auslegung und die nun aufeinander aufbauenden Absätze scheinbar zum Teil neue Kombinationen der einzelnen Ermächtigungsgrundlagen zulassen. Dort, wo der bisherige § 6 StVG durch beispielhafte Aufzählungen viele Details einer Ermächtigung enthielt, beschränkt sich die neue Fassung auf wesentliche Oberbegriffe. Dies kann beispielhaft durch die Ermächtigung zur Kennzeichnung von Fahrzeugen und deren Ausführung verdeutlicht werden: Die bisher an mehreren Stellen des § 6 StVG zu findenden Regelungen zur Kennzeichnung von Fahrzeugen<sup>9</sup> wurden nun abstrakt in einer Regelung zusammengefasst.<sup>10</sup> Konkrete Detailregelungen sind auf dieser Basis eher Gegenstand der jeweiligen nachgeordneten Verordnung, als dass sie bereits im Gesetz getroffen werden müssten. Die Regelungsbefugnis bleibt indes in der bisherigen Regelungstiefe in vollem Umfang erhalten.

Zwar lässt der höhere Abstraktionsgrad der einzelnen Formulierungen auch einen gewissen Spielraum bei der Begrenzung der Ermächtigungsgrundlage zu, doch geht damit keine ausufernde Ausweitung einher. Der Hauptzweck im Einleitungssatz der Absätze 1 und 2 begrenzt das Ausmaß der möglichen Regelungen auf solche verkehrsrechtlichen Maßgaben, die der Gefahrminderung als besonderes Ordnungsrecht dienen. Dieser Hauptzweck der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs war bisher zwar nicht explizit genannt, jedoch wegen der Gesetzgebungsgrundlage des StVG (Artikels 74 Absatz 1 Nummer 22 Grundgesetz; GG) bereits implizit enthalten.<sup>11</sup> Kombinationen mit den in § 6 Absatz 4 StVG genannten Nebenzwecken sind bereits vom Wortlaut her nicht unbeschränkt möglich. Außerdem muss die vorgesehene Ordnungsregelung neben der Verfolgung eines Nebenzwecks auch weiterhin primär der Gefahrenabwehr dienen. Auch die Nebenzwecke waren bereits bisher in § 6 StVG enthalten. Jedoch finden sich diese nun nicht mehr verstreut bei einzelnen Regelungen, sondern werden übersichtlich in einem eigenen Absatz gebündelt. Trotz dieser Abstrahierung der Nebenzwecke bleibt das Straßenverkehrsrecht besonderes Gefahrenabwehrrecht. Die Ermächtigungsnorm des § 6 StVG ermöglicht daher nur den Erlass von Verordnungen, „soweit es zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf öffent-

3 Artikel 80 Absatz 1 Grundgesetz (GG).

4 BeckOK GG/Uhle, 47. Ed. 15.5.2021, GG Art. 80 Rn. 17 ff.; Maunz/Dürig/Remmert, 93. EL Oktober 2020, GG Art. 80 Rn. 5 ff., 63 ff., 71 ff.

5 BVerfGE 123, 39 Rn. 80.

6 BVerfGE 123, 39 Rn. 79 f.; Graßhof, Nachschlagewerk der Rechtsprechung des BVerfG [kommentierend] | GG Art. 80 Abs. 1 Nr. 41,3.

7 BVerfGE 123, 39 Rn. 79 f.; BeckOK GG/Uhle, 47. Ed. 15.5.2021, GG Art. 80 Rn. 20–22; Maunz/Dürig/Remmert, 93. EL Oktober 2020, GG Art. 80 Rn. 5 ff., 63 ff., 71 ff.; Jarass, Grundgesetz, 15. Aufl. 2018, Art. 20 Rn. 82, Art. 80 Rn. 13; Schulze-Fielitz in Dreier: GG, 2. Aufl. 2006, Art. 20 Rn. 129; Graßhof, Nachschlagewerk der Rechtsprechung des BVerfG [kommentierend] | GG Art. 80 Abs. 1 Nr. 41,3.

8 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, vgl. BR-Drs. 257/21, S. 43 f.; Ausführlich hierzu s. Albrecht/Kehr/von Loeper in DAR 2021, 438.

9 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b, c, f, g, j, k, m, t, u, v und w, Nummer 5a, 8, 9 und 10 StVG aF.

10 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 StVG nF.

11 BVerfG, Urteil vom 10.12.1975 – 1 BvR 118/71, NJW 1976, 559; BGH, Urteil vom 18.11.2003 – VI ZR 385/02, NJW 2004, 356; BGH, Urteil vom 14.6.2005 – VI ZR 185/04, NJW 2005, 2923.

lichen Straßen erforderlich ist<sup>12</sup>. Das StVG ermächtigt daher auch weiterhin nicht zu straßenverkehrsrechtlichen Verordnungen zur Privilegierung und Förderung lediglich bestimmter Verkehrsarten, für primäre Belange des Klima- und Umweltschutzes oder andere möglicherweise verfolgte Zwecke.

Erweiterungen des Ermächtigungsumfangs sind bei der Neufassung nur in geringem Umfang vorgenommen worden. Neu ist die Ermächtigung zu Verordnungen zur Regelung von Ausnahmen vom Gesetz selbst (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 StVG)<sup>13</sup>, die Erweiterung der Kompetenz zur Regelung des Inverkehrbringens von Fahrzeugen auch auf Konstellationen zwischen privaten und nicht länger nur gewerblichen Akteuren (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10)<sup>14</sup> und die Ergänzung der ausdrücklichen Ermächtigung zur Regelung von Anforderungen an die „Einrichtung“ von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der technischen Fahrzeuggenehmigung bzw. der Betriebslaubnis (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StVG).<sup>15</sup> Die Implementierung des europäischen Typgenehmigungsrechts und dabei die Schaffung ausreichender Sanktionsmöglichkeiten hat die Herausarbeitung der Ermächtigung in § 6 Absatz 2 StVG erforderlich gemacht. In Absatz 2 sind alle materiellrechtlichen Ermächtigungen zur Regelung der Fahrzeuggenehmigung mit unionsrechtlicher Relevanz gebündelt, solche mit nationaler Relevanz finden sich in Absatz 1 wieder.<sup>16</sup> Hintergrund ist die Ablösung der Typgenehmigungs-Richtlinie 2007/46/EG<sup>17</sup> durch die Verordnung (EU) 2018/858<sup>18</sup> über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge.<sup>19</sup> Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der uneingeschränkten Anwendbarkeit erfordern trotz der unmittelbaren Geltung der Verordnung und des Bestehens von europäischen Durchführungsrechtsakten begleitende deutsche Regelungen.<sup>20</sup> Dies ist insbesondere zur Zuständigkeit und zum Verfahrensablauf sowie zur Schaffung von ausreichenden Sanktionen für Verstöße erforderlich gegen die nunmehr aber unmittelbar geltenden typgenehmigungsrechtlichen Ge- und Verbote, die sich an unterschiedliche Beteiligte wie Hersteller und Einführer von Kraftfahrzeugen richten. In den ebenfalls überarbeiteten Sanktionsvorschriften des StVG<sup>21</sup> können nun durch Differenzierung der Verstöße gegen die Regelungen des EU-Typgenehmigungsrechts verschärfte und abschreckende Sanktionen realisiert werden. Außerdem wird die Kompetenzgestaltung bzgl. des gemeinsamen Verordnungserlasses mit weiteren Ministerien in Absatz 6 neu gestaltet und erstmals auch ein gemeinsamer Normerlass mit dem für Verbraucherschutz zuständigen Bundesministerium eingeführt.

### 3. Synopse der bisherigen und der neuen Ermächtigungsgrundlagen

Die nachfolgende Tabelle enthält eine vergleichende Gegenüberstellung der Fundstellen der bisherigen Verordnungsermächtigungen und der inhaltsgleichen denkbaren Entsprechungen der durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften neu gefassten Verordnungsermächtigungen aus § 6 StVG. Bei Tätigwerden des Ordnungsgebers ist für

jeden Einzelfall zu prüfen, von welcher Ermächtigungsgrundlage in Bezug auf eine konkrete Regelung Gebrauch gemacht werden soll. Die Tabelle soll als Hilfestellung für das Auffinden der neuen ermächtigenden Regelungen dienen.

Bisherige Fassung	Neufassung
(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über	Absatz 1
1. die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr, insbesondere über	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1
a) Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Anforderungen für das Führen fahrerlaubnisfreier Kraftfahrzeuge, Ausnahmen von einzelnen Erteilungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und vom Erfordernis der Begleitung und Beaufsichtigung durch einen Fahrlehrer nach § 2 Abs. 15 Satz 1,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und e  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
b) den Inhalt der Fahrerlaubnisklassen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und der besonderen Erlaubnis nach § 2 Abs. 3, die Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis der Klassen C und D, ihrer Unterklassen und Anhängerklassen, die Gültigkeitsdauer der Führerscheine und der besonderen Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 sowie Auflagen und Beschränkungen zur Fahrerlaubnis und der besonderen Erlaubnis nach § 2 Abs. 3,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 2
c) die Anforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, die Beurteilung der Eignung durch Gutachten sowie die Feststellung und Überprüfung der Eignung durch die Fahrerlaubnisbehörde nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4, 7 und 8,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und d  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 3
d) die Maßnahmen zur Beseitigung von Eignungsmängeln, insbesondere Inhalt und Dauer entsprechender Kurse, die Teilnahme an solchen Kursen, die Anforderungen an die Kursleiter sowie die Zertifizierung der Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten und die Begutachtung, einschließlich der verfahrensmäßigen und fachwissenschaftlichen Anforderungen, der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Kurse zu gewährleisten, wobei ein Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen vorgeschrieben werden kann,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1, 3 und 6

12 Wortlaut des Hauptzwecks aus § 6 Absatz 1 und 2 StVG nF.  
 13 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, vgl. BR-Drs. 257/21, S. 45 f.  
 14 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, vgl. BR-Drs. 257/21, S. 45.  
 15 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, vgl. BR-Drs. 257/21, S. 44.  
 16 Durch die Formulierung in § 6 Absatz 1 Satz 3 ist die klare Abgrenzung zwischen Absatz 1 und 2 gewahrt.  
 17 Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, sog. „Rahmenrichtlinie“.  
 18 Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG.  
 19 Verbindliche Anwendung ab 1. September 2020.  
 20 Geismann, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015, zu § 288 AEUV, Rn. 12, 35; Ruffert, in: Callies/Ruffert, Kommentar zur EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, zu § 288 AEUV, Rn., 19–21; Schroeder, in: Streinz, Kommentar zur EUV/AEUV, 3. Auflage 2018, zu § 288 AEUV, Rn. 45–47; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Europäisches Verwaltungsrecht, Europäisierung des Verwaltungsrechts und Internationales Verwaltungsrecht, 9. Auflage 2018, zu § 288 AEUV, Rn. 60.  
 21 § 24 StVG nF.



Bisherige Fassung	Neufassung
e) die Prüfung der Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung sowie über Inhalt, Gliederung, Verfahren, Bewertung, Entscheidung und Wiederholung der Prüfung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 5, 7 und 8 sowie die Erprobung neuer Prüfungsverfahren,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und d  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1, 3 und 5
f) die Prüfung der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 4,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und d  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 3 und Absatz 4
g) die nähere Bestimmung der sonstigen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 für die Erteilung der Fahrerlaubnis und die Voraussetzungen der Erteilung der besonderen Erlaubnis nach § 2 Abs. 3,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b
h) den Nachweis der Personendaten, die E-Mail-Adresse, soweit vom Antragsteller angegeben, das Lichtbild sowie die Mitteilung und die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen im Antragsverfahren nach § 2 Abs. 6,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
i) die Sonderbestimmungen bei Dienstfahrerlaubnissen nach § 2 Abs. 10 und die Erteilung von allgemeinen Fahrerlaubnissen aufgrund von Dienstfahrerlaubnissen,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
j) die Zulassung und Registrierung von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse und die Behandlung abgelieferter ausländischer Führerscheine nach § 2 Abs. 11 und § 3 Abs. 2,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
k) die Anerkennung oder Beauftragung von Stellen oder Personen nach § 2 Abs. 13, die Aufsicht über sie, die Übertragung dieser Aufsicht auf andere Einrichtungen, die Zertifizierung der Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten und die Begutachtung, einschließlich der verfahrensmäßigen und fachwissenschaftlichen Anforderungen, der für die Qualitätssicherung verantwortlichen Stellen oder Personen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, um die ordnungsgemäße und gleichmäßige Durchführung der Beurteilung, Prüfung oder Ausbildung nach § 2 Abs. 13 zu gewährleisten, wobei ein Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen vorgeschrieben werden kann, sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten für die mit der Anerkennung oder Beauftragung bezweckte Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 14,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1, 3, 5 und 6
l) Ausnahmen von der Probezeit, die Anrechnung von Probezeiten bei der Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis an Inhaber von Dienstfahrerlaubnissen nach § 2a Abs. 1, den Vermerk über die Probezeit im Führerschein,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und e  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 2
m) die Einstufung der im Fahreignungsregister gespeicherten Entscheidungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als schwerwiegend oder weniger schwerwiegend für die Maßnahmen nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe gemäß § 2a Abs. 2,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 6

Bisherige Fassung	Neufassung
n) die Anforderungen an die Aufbaueminare, besonderen Aufbaueminare und Fahreignungsseminare, insbesondere an Inhalt, Methoden und Dauer, einschließlich der Befugnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Feststellung der Gleichwertigkeit anderer Inhalte und Methoden, die Teilnahme an den Seminaren nach § 2b Absatz 1 und 2, die Anforderungen an die Seminarleiter und deren Anerkennung nach § 2b Absatz 2 Satz 2 oder deren Seminarerlaubnis nach § 4a Absatz 2, die Anforderungen an die Qualitätssicherung, deren Inhalt und Methoden einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten, die Anforderungen an die Begutachtung und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen sowie Ausnahmen von der Überwachung einschließlich der Befugnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems, wobei eine Bewertung des Qualitätssicherungssystems durch die Bundesanstalt für Straßenwesen und ein Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen vorgeschrieben werden können,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1, 3 und 6
o) die Übermittlung der Daten nach § 2c, insbesondere über den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Art der Übermittlung,	Ermächtigung nicht erforderlich, da bereits gem. § 63 Nummer 3 und 4 StVG i. V. m. § 52 Absatz 1 Nummer 3 StVG und § 53 Absatz 1 StVG enthalten.
p) Maßnahmen zur Erzielung einer verantwortungsbewussteren Einstellung im Straßenverkehr und damit zur Senkung der besonderen Unfallrisiken von Fahranfängern  <ul style="list-style-type: none"> <li>■ durch eine Ausbildung, die schulische Verkehrserziehung mit der Ausbildung nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes verknüpft, als Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und</li> <li>■ durch die freiwillige Fortbildung in geeigneten Seminaren nach Erwerb der Fahrerlaubnis mit der Möglichkeit der Abkürzung der Probezeit, insbesondere über Inhalt und Dauer der Seminare, die Anforderungen an die Seminarleiter und die Personen, die im Rahmen der Seminare praktische Fahrübungen auf hierfür geeigneten Flächen durchführen, die Anerkennung und die Aufsicht über sie, die Qualitätssicherung, deren Inhalt und die wissenschaftliche Begleitung einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie über die, auch zunächst nur zur modellhaften Erprobung befristete, Einführung in den Ländern durch die obersten Landesbehörden, die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen,</li> </ul>	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 3
q) die Maßnahmen bei bedingt geeigneten oder ungeeigneten oder bei nicht befähigten Fahrerlaubnisinhabern oder bei Zweifeln an der Eignung oder Befähigung nach § 3 Abs. 1 sowie die Ablieferung, die Vorlage und die weitere Behandlung der Führerscheine nach § 3 Abs. 2,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 3
r) die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder vorangegangenem Verzicht und die Erteilung des Rechts, nach vorangegangener Entziehung oder vorangegangenem Verzicht von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, nach § 3 Absatz 7,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 3

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>s) die Bezeichnung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auch soweit sie gefahrgutrechtliche Vorschriften oder im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 gleichgestellte Vorschriften betreffen, die als Entscheidungen im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems zugrunde zu legen sind und die Bewertung dieser</p> <p>aa) Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit,</p> <p>aaa) sofern in der Entscheidung über die Straftat die Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69 und 69b des Strafgesetzbuches oder eine Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist, mit drei Punkten oder</p> <p>bbb) in den übrigen Fällen mit zwei Punkten,</p> <p>bb) Ordnungswidrigkeiten als</p> <p>aaa) besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit zwei Punkten oder</p> <p>bbb) verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit einem Punkt;</p> <p>der Bezeichnung der Straftaten ist deren Bedeutung für die Sicherheit im Straßenverkehr zugrunde zu legen, der Bezeichnung und der Bewertung der Ordnungswidrigkeiten sind deren jeweilige Bedeutung für die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Höhe des angedrohten Regelsatzes der Geldbuße zugrunde zu legen,</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1</p>
t) (weggefallen)	/
u) die Anforderungen an die verkehrspsychologische Beratung, insbesondere über Inhalt und Dauer der Beratung, die Teilnahme an der Beratung sowie die Anforderungen an die Berater und ihre Anerkennung nach § 2a Absatz 7,	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 3</p>
v.) die Herstellung, Lieferung und Gestaltung des Musters des Führerscheins und dessen Ausfertigung sowie die Bestimmung, wer die Herstellung und Lieferung durchführt, nach § 2 Abs. 1 Satz 3,	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 1</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 2 und 3</p>
w) die Zuständigkeit und das Verfahren bei Verwaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften sowie die Befugnis der nach Landesrecht zuständigen Stellen, Ausnahmen von § 2 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 15, § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 7 Satz 7 Nummer 3, § 2b Absatz 1, § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, Abs. 10 sowie Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften zuzulassen,	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 1</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1</p>
x) den Inhalt und die Gültigkeit bisher erteilter Fahrerlaubnisse, den Umtausch von Führerscheinen, deren Muster nicht mehr ausgefertigt werden, sowie die Neuausstellung von Führerscheinen, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, und die Regelungen des Besitzstandes im Falle des Umtausches oder der Neuausstellung,	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und e</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 2</p>
y) Maßnahmen, um die sichere Teilnahme sonstiger Personen am Straßenverkehr zu gewährleisten, sowie die Maßnahmen, wenn sie bedingt geeignet oder ungeeignet oder nicht befähigt zur Teilnahme am Straßenverkehr sind;	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 3</p>
1a. (weggefallen)	/

Bisherige Fassung	Neufassung
2. die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr einschließlich Ausnahmen von der Zulassung, die Beschaffenheit, Ausrüstung und Prüfung der Fahrzeuge, insbesondere über	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 3</p>
a) Voraussetzungen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger, vor allem über Bau, Beschaffenheit, Abnahme, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung und Prüfung, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile, um deren Verkehrssicherheit zu gewährleisten und um die Insassen und andere Verkehrsteilnehmer bei einem Verkehrsunfall vor Verletzungen zu schützen oder deren Ausmaß oder Folgen zu mildern (Schutz von Verkehrsteilnehmern),	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 11</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1, 2 und 3</p>
b) Anforderungen an zulassungsfreie Kraftfahrzeuge und Anhänger, um deren Verkehrssicherheit und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 1 Abs. 1 sowie die Kennzeichnung zulassungsfreier Fahrzeuge und Fahrzeugteile zum Nachweis des Zeitpunktes ihrer Abgabe an den Endverbraucher,	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 11</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1, 2 und 3</p>
c) Art und Inhalt von Zulassung, Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb der Fahrzeuge und Fahrzeugteile, deren Begutachtung und Prüfung, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung,	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 11</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1, 2 und 3</p>
d) den Nachweis der Zulassung durch Fahrzeugdokumente, die Gestaltung der Muster der Fahrzeugdokumente und deren Herstellung, Lieferung und Ausfertigung sowie die Bestimmung, wer die Herstellung und Lieferung durchführen darf,	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 6</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1, 3 und 6</p>
e) das Herstellen, Feilbieten, Veräußern, Erwerben und Verwenden von Fahrzeugteilen, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen,	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 10</p>
f) die Allgemeine Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung, Typgenehmigung oder vergleichbare Gutachten von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich Art, Inhalt, Nachweis und Kennzeichnung sowie Typbegutachtung und Typprüfung,	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 11</p> <p>i. V. m. Absatz 3</p> <p>oder im Falle von EU-Typgenehmigungsrecht:</p> <p>Absatz 2 i. V. m. Absatz 3</p>
g) die Konformität der Produkte mit dem genehmigten, begutachteten oder geprüften Typ einschließlich der Anforderungen zB an Produktionsverfahren, Prüfungen und Zertifizierungen sowie Nachweise hierfür,	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 11</p> <p>i. V. m. Absatz 3</p> <p>oder im Falle von EU-Typgenehmigungsrecht:</p> <p>Absatz 2 i. V. m. Absatz 3</p>
h) das Erfordernis von Qualitätssicherungssystemen einschließlich der Anforderungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Nachweise hierfür sowie sonstige Pflichten des Inhabers der Erlaubnis oder Genehmigung,	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5</p> <p>i. V. m. Absatz 3</p> <p>oder im Falle von EU-Typgenehmigungsrecht:</p> <p>Absatz 2 i. V. m. Absatz 3</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>i) die Anerkennung von</p> <p>aa) Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen und</p> <p>bb) Stellen zur Prüfung und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen einschließlich der Voraussetzungen hierfür sowie</p> <p>die Änderung und Beendigung von Anerkennung und Zertifizierung einschließlich der hierfür erforderlichen Voraussetzungen für die Änderung und Beendigung und das Verfahren; die Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen müssen zur Anerkennung die Gewähr dafür bieten, dass für die beantragte Zuständigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfaufgaben nach den allgemeinen Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien und nach den erforderlichen kraftfahrzeugspezifischen Kriterien an Personal- und Sachausstattung erfolgen wird,</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1, 3, 5 und 6</p> <p>oder im Falle von EU-Typgenehmigungsrecht:</p> <p>Absatz 2 i. V. m Absatz 3</p>
<p>j) die Anerkennung ausländischer Erlaubnisse und Genehmigungen sowie ausländischer Begutachtungen, Prüfungen und Kennzeichnungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile,</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 11</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 3</p> <p>oder im Falle von EU-Typgenehmigungsrecht:</p> <p>Absatz 2 i. V. m Absatz 3</p>
<p>k) die Änderung und Beendigung von Zulassung und Betrieb, Erlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile,</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 11</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 3</p>
<p>l) Art, Umfang, Inhalt, Ort und Zeitabstände der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen, um die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, sowie Anforderungen an Untersuchungsstellen und Fachpersonal zur Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen, einschließlich den Anforderungen an eine zentrale Stelle, die von Trägern der Technischen Prüfstellen und von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen gebildet und getragen wird, zur Überprüfung der Praxistauglichkeit von Prüfvorgaben oder deren Erarbeitung, sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der hierfür notwendigen Räume und Geräte, Schulungen, Schulungsstätten und -institutionen,</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1, 5 und 7</p> <p>oder im Falle der Zentralen Stelle (StVZO):</p> <p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 7</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1, 5 und 7</p>
<p>m) den Nachweis der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Bewertung der bei den Untersuchungen und Prüfungen festgestellten Mängel und die Weitergabe der festgestellten Mängel an die jeweiligen Hersteller von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie das Kraftfahrt-Bundesamt; dabei ist die Weitergabe personenbezogener Daten nicht zulässig,</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 11</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1, 2 und 6</p> <p>oder im Falle der Zentralen Stelle (StVZO):</p> <p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 i. V. m Absatz 3</p>
<p>n) die Bestätigung der amtlichen Anerkennung von Überwachungsorganisationen, soweit sie vor dem 18. Dezember 2007 anerkannt waren, sowie die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Vornahme von regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie von Abnahmen, die organisatorischen, personellen</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>und technischen Voraussetzungen für die Anerkennungen einschließlich der Qualifikation und der Anforderungen an das Fachpersonal und die Geräte sowie die mit den Anerkennungen verbundenen Bedingungen und Auflagen, um ordnungsgemäße und gleichmäßige Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen durch leistungsfähige Organisationen sicherzustellen,</p>	<p>Nummer 1, 3, 5 und 7</p> <p>oder im Falle von EU-Typgenehmigungsrecht:</p> <p>Absatz 2 i. V. m</p>
<p>o) die notwendige Haftpflichtversicherung anerkannter Überwachungsorganisationen zur Deckung aller im Zusammenhang mit Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen entstehenden Ansprüche sowie die Freistellung des für die Anerkennung und Aufsicht verantwortlichen Landes von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die die Organisation verursacht,</p>	<p><b>Absatz 3</b> Satz 1 Nummer 5 und 6</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 7</p>
<p>p) die amtliche Anerkennung von Herstellern von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen zur Vornahme der Prüfungen von Geschwindigkeitsbegrenzern, Fahrschreibern und Kontrollgeräten, die amtliche Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Vornahme von regelmäßigen Prüfungen an diesen Einrichtungen, zur Durchführung von Abgasuntersuchungen und Gasanlagenprüfungen an Kraftfahrzeugen und zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen an Nutzfahrzeugen sowie die mit den Anerkennungen verbundenen Bedingungen und Auflagen, um ordnungsgemäße und gleichmäßige technische Prüfungen sicherzustellen, die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Anerkennung einschließlich der Qualifikation und Anforderungen an das Fachpersonal und die Geräte sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten des Inhabers der Anerkennungen, dessen Vertreters und der mit der Vornahme der Prüfungen betrauten Personen durch die für die Anerkennung und Aufsicht zuständigen Behörden, um ordnungsgemäße und gleichmäßige technische Prüfungen sicherzustellen,</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 3</p>
<p>q) die notwendige Haftpflichtversicherung amtlich anerkannter Hersteller von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen und von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Prüfungen nach Buchstabe p entstehenden Ansprüche sowie die Freistellung des für die Anerkennung und Aufsicht verantwortlichen Landes von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die die Werkstatt oder der Hersteller verursacht,</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 7</p>
<p>r) Maßnahmen der mit der Durchführung der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen und Begutachtungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befassten Stellen und Personen zur Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten, um ordnungsgemäße, nach gleichen Maßstäben durchgeführte Untersuchungen, Prüfungen, Abnahmen und Begutachtungen an Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zu gewährleisten,</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1, 3, 5 und 7</p>
<p>s) die Verantwortung und die Pflichten und Rechte des Halters im Rahmen der Zulassung und des Betriebs der auf ihn zugelassenen Fahrzeuge sowie des Halters nicht zulassungspflichtiger Fahrzeuge,</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6</p>
<p>t) die Zuständigkeit und das Verfahren bei Verwaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften für Zulassung, Begutachtung, Prüfung, Abnahme, regelmäßige Untersuchungen und Prüfungen, Betriebserlaubnis, Genehmigung und Kennzeichnung,</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 6, 7 und 11</p> <p>i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1</p>



Bisherige Fassung	Neufassung
u) Ausnahmen von § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Ausnahmen von aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und die Zuständigkeiten hierfür,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 11 i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
v.) die Zulassung von ausländischen Kraftfahrzeugen und Anhängern, die Voraussetzungen hierfür, die Anerkennung ausländischer Zulassungspapiere und Kennzeichen, Maßnahmen bei Verstößen gegen die aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Vorschriften,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 11 i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 2
w) Maßnahmen und Anforderungen, um eine sichere Teilnahme von nicht motorisierten Fahrzeugen am Straßenverkehr zu gewährleisten,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 11 i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 2
x) abweichende Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen des Großraum- und Schwerverkehrs sowie für Arbeitsmaschinen, soweit diese Voraussetzungen durch den Einsatzzweck gerechtfertigt sind und ohne Beeinträchtigung der Fahrzeugsicherheit standardisiert werden können, die Begutachtung der Fahrzeuge und die Bestätigung der Einhaltung der Voraussetzungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 3
3. die sonstigen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, für Zwecke der Verteidigung, zur Verhütung einer über das verkehrsbliche Maß hinausgehenden Abnutzung der Straßen oder zur Verhütung von Belästigungen erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr, und zwar hierzu unter anderem	Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 9 Buchstabe a und c i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
a) (weggefallen)	
b) (weggefallen)	
c) über das Mindestalter der Führer von Fahrzeugen und ihr Verhalten,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
d) über den Schutz der Wohnbevölkerung und Erholungssuchenden gegen Lärm und Abgas durch den Kraftfahrzeugverkehr und über Beschränkungen des Verkehrs an Sonn- und Feiertagen,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 8 i. V. m. Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2
e) über das innerhalb geschlossener Ortschaften, mit Ausnahme von entsprechend ausgewiesenen Parkplätzen sowie von Industrie- und Gewerbegebieten, anzuordnende Verbot, Kraftfahrzeuganhänger und Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen, regelmäßig zu parken,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 8 i. V. m. Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und 3
f) über Ortstafeln und Wegweiser,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 9 Buchstabe a und c i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
g) über das Verbot von Werbung und Propaganda durch Bildwerk, Schrift, Beleuchtung oder Ton, soweit sie geeignet sind, außerhalb geschlossener Ortschaften die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen,	
h) über die Beschränkung des Straßenverkehrs zum Schutz von kulturellen Veranstaltungen, die außerhalb des Straßenraums stattfinden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,	

Bisherige Fassung	Neufassung
i) über das Verbot zur Verwendung technischer Einrichtungen am oder im Kraftfahrzeug, die dafür bestimmt sind, die Verkehrsüberwachung zu beeinträchtigen;	
4. (weggefallen)	/
4a. das Verhalten der Beteiligten nach einem Verkehrsunfall, das geboten ist, um a) den Verkehr zu sichern und Verletzten zu helfen, b) zur Klärung und Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche die Art der Beteiligung festzustellen und c) Haftpflichtansprüche geltend machen zu können;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 3
5. (weggefallen)	/
5a. Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung, Prüfung, Abnahme, Betriebserlaubnis, Genehmigung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie über das Verhalten im Straßenverkehr zum Schutz vor den Fahrzeugen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 8 und 11 i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 4 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 2
5b. das Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs in den nach § 40 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Gebieten nach Bekanntgabe austauscharmer Wetterlagen;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 i. V. m. Absatz 4 Satz 1 Nummer 2
5c. den Nachweis über die Entsorgung oder den sonstigen Verbleib der Fahrzeuge nach ihrer Außerbetriebsetzung, um die umweltverträgliche Entsorgung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sicherzustellen;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
6. Art, Umfang, Inhalt, Zeitabstände und Ort einschließlich der Anforderungen an die hierfür notwendigen Räume und Geräte, Schulungen, Schulungstätten und -institutionen sowie den Nachweis der regelmäßigen Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Bewertung der bei den Prüfungen festgestellten Mängel sowie die amtliche Anerkennung von Überwachungsorganisationen und Kraftfahrzeugwerkstätten nach Nummer 2 Buchstabe n und p und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Nummer 2 Buchstabe r zum Schutz vor von Fahrzeugen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 6 Buchstabe a und Nummer 8 i. V. m. Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder im Falle von EU-Typgenehmigungsrecht: Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 und 4 Satz 1 Nummer 2
7. die in den Nummern 1 bis 6 vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften notwendig sind;	Absatz 5
8. die Beschaffenheit, Anbringung und Prüfung sowie die Herstellung, den Vertrieb, die Ausgabe, die Verwahrung und die Einziehung von Kennzeichen (einschließlich solcher Vorprodukte, bei denen nur noch die Beschriftung fehlt) für Fahrzeuge, um die unzulässige Verwendung von Kennzeichen oder die Begehung von Straftaten mithilfe von Fahrzeugen oder Kennzeichen zu bekämpfen;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 2
9. die Beschaffenheit, Herstellung, Vertrieb, Verwendung und Verwahrung von Führerscheinen und Fahrzeugpapieren einschließlich ihrer Vordrucke sowie von aufgrund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zu verwendenden Plaketten, Prüffolien und Stempel, um deren Diebstahl oder deren Missbrauch bei der Begehung von Straftaten zu bekämpfen;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 6 und 11 i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 2

Bisherige Fassung	Neufassung
10. Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung, Prüfung, Abnahme und regelmäßige Untersuchungen, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, um den Diebstahl der Fahrzeuge zu bekämpfen;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 11 i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 2
11. die Ermittlung, Auffindung und Sicherstellung von gestohlenen, verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Fahrzeugen, Fahrzeugkennzeichen sowie Führerscheinen und Fahrzeugpapieren einschließlich ihrer Vordrucke, soweit nicht die Strafverfolgungsbehörden hierfür zuständig sind;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
12. die Überwachung der gewerbsmäßigen Vermietung von Kraftfahrzeugen und Anhängern an Selbstfahrer a) zur Bekämpfung der Begehung von Straftaten mit gemieteten Fahrzeugen oder b) zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
13. die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe c und Nummer 15 Buchstabe b i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
14. die Beschränkung des Haltens und Parkens zugunsten der Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel sowie die Schaffung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen, insbesondere in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder Arbeitsstätte;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 15 Buchstabe a und b i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
14a. die Einrichtung und die mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten Nutzung von fahrerlosen Parksystemen im niedrigen Geschwindigkeitsbereich auf Parkflächen, die durch bauliche oder sonstige Einrichtungen vom übrigen öffentlichen Straßenraum getrennt sind und nur über besondere Zu- und Abfahrten erreicht und verlassen werden können,	Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
15. die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen und die Beschränkungen oder Verbote des Fahrzeugverkehrs zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in diesen Bereichen, zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen und zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9 Buchstabe a und c i. V. m. Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 1
16. die Beschränkung des Straßenverkehrs zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Regelungen und Maßnahmen;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 Buchstabe c i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
17. die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr	Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
18. die Einrichtung von Sonderfahrspuren für Liniennomnibusse und Taxen;	Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1
19. Maßnahmen, die zur Umsetzung der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die	Diese EGL entfällt, da nicht mehr erforderlich, EU-

Bisherige Fassung	Neufassung
allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228 S. 24) erforderlich sind;	RL 92/59/EWG nicht mehr in Kraft
20. Maßnahmen über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die am Straßenverkehr teilnehmen, und daran die Mitwirkung amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr einer technischen Prüfstelle, von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen betraute Prüffingenieure sowie die für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten.	Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und 3
(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 8, 9, 10, 11 und 12 Buchstabe a werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erlassen.	Absatz 6 Satz 2
(2a) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f., Nr. 3 Buchstabe d, e, Nr. 5a, 5b, 5c, 6 und 15 sowie solche nach Nr. 7, soweit sie sich auf Maßnahmen nach Nr. 1 Buchstabe f., Nr. 5a, 5b, 5c und 6 beziehen, werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erlassen.	Absatz 6 Satz 1
(3) Abweichend von den Absätzen 1 bis 2a bedürfen Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Beschaffenheit, den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie Rechtsverordnungen über allgemeine Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates; vor ihrem Erlass sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.	Absatz 7
(3a) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das gewerbsmäßige Feilbieten, gewerbsmäßige Veräußern und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Ausrüstungen zu erlassen.	Absatz 1 Satz 1 Nummer 10
(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, soweit Verordnungen nach diesem Gesetz geändert oder abgelöst werden, Verweisungen in Gesetzen und Rechtsverordnungen auf die geänderten oder abgelösten Vorschriften durch Verweisungen auf die jeweils inhaltsgleichen neuen Vorschriften zu ersetzen.	Absatz 8
(4a) Rechtsverordnungen aufgrund des Absatzes 1 Nummer 1, 2 oder 3 können auch erlassen werden, soweit dies erforderlich ist, um den besonderen Anforderungen der Teilnahme von Kraftfahrzeugen mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion am Straßenverkehr Rechnung zu tragen.	Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 oder im Falle von EU-Typgenehmigungsrecht: Absatz 2 i. V. m. Absatz 3
(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen über das Erteilen einschließlich der Einweisung und die Prüfung für Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und des Katastrophenschutzes auf öffentlichen Straßen nach § 2 Absatz 10a zu erlassen. Bei der näheren Ausgestaltung sind die Besonderheiten der unterschiedlichen Gewichtsklassen der Fahrberechtigung nach § 2 Absatz 10a Satz 1 und 4 zu berücksichtigen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.	Absatz 9 (siehe § 6c FeV)



Bisherige Fassung	Neufassung	Bisherige Fassung	Neufassung
(5a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Mindestalter für die Klasse AM auf 15 Jahre herabzusetzen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Fahrerlaubnis ist bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auf das Gebiet der Länder beschränkt, die von der Ermächtigung nach Satz 1 Gebrauch gemacht haben. Die zuständigen obersten Landesbehörden geben im Bundesanzeiger den Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 ihres Landes bekannt.	Diese EGL entfällt wegen der Änderung von § 10 Abs. 1 FeV  (siehe Artikel 12 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften)	Personen im Sinne des Satzes 1 müssen fachlich geeignet, zuverlässig, auch hinsichtlich ihrer Finanzen, und im Falle der Beleihung unabhängig von den Interessen der sonstigen Beteiligten sein. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können ferner	
(6) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Landesregierungen zu ermächtigen, Ausnahmen von den auf Grundlage des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c, d, k, m, r, s., t und v. erlassenen Rechtsverordnungen für die Dauer von drei Jahren zur Erprobung eines Zulassungsverfahrens unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik durch Rechtsverordnung zu regeln.	Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 18 und Satz 2  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1 und Absatz 9  (unter Beachtung des § 6g StVG)	1. die Aufgaben und deren Erledigung bestimmt werden, a) mit denen Personen beliehen oder b) zu deren hilfswisen Erfüllung Personen beauftragt werden können,  2. die näheren Anforderungen an Personen im Sinne des Satzes 1 festgelegt werden, einschließlich deren Überwachung, des Verfahrens und des Zusammenwirkens der zuständigen Behörden bei der Überwachung,  3. die notwendige Haftpflichtversicherung der beliehenen oder beauftragten Person zur Deckung aller im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe oder der Hilfe zur Erfüllung der Aufgabe entstandenen Schäden sowie die Freistellung der für Übertragung oder Beauftragung und Aufsicht zuständigen Landesbehörde von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schäden, die die beliehene oder beauftragte Person verursacht, geregelt werden.	
(7) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten zu ermöglichen,  1. natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts bestimmte Aufgaben zu übertragen (Beleihung) oder  2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts zu beauftragen, bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben zu helfen (Verwaltungshilfe).	Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe b  i. V. m. Absatz 3 insbesondere Nummer 1, 3, 5 und 7	Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ermächtigung nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 ganz oder teilweise auf die Landesregierungen zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung aufgrund einer Rechtsverordnung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.	

## IMPRESSUM

### Schriftleitung:

VRiVGH **Felix Koehl** (V.i.S.d.P), München  
Ass. jur. **Rüdiger Balke**, Koblenz  
Dr. **Jens Brögelmann**, Köln  
Prof. Dr. **Helmut Janker**, Wolftratshausen

### Redaktionsanschrift:

Nomos Verlag  
Redaktion SVR  
Waldseestr. 3-5  
76530 Baden-Baden  
Fax: 07221/2104-27  
E-Mail: [svr@nomos.de](mailto:svr@nomos.de)  
[www.svr.nomos.de](http://www.svr.nomos.de)

### Druck und Verlag:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,  
Waldseestr. 3-5,  
D-76530 Baden-Baden,  
Tel. 07221/2104-0  
Fax 07221/2104-27

### Anzeigen:

sales friendly  
Bettina Roos  
Pfaffenweg 15  
53227 Bonn  
E-Mail: [roos@sales-friendly.de](mailto:roos@sales-friendly.de)

### Manuskripteinsendungen:

E-Mail: [svr@nomos.de](mailto:svr@nomos.de)

Die Zeitschrift, sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

### Erscheinungsweise:

monatlich

Bezugspreis 2021: jährlich 189,- € zzgl. Vertriebskostenanteil 27,00 €, plus Direktbestellungsgebühr Inland 5,80 € p.a., Vorzugspreis für Bezieher der NZV 158,- €, Einzelheft 25,- € (alle Preise inkl. MwSt); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen mit Drei-Monats-Frist zum Kalenderjahresende. Zahlungen jeweils im Voraus an:

Nomos Verlagsgesellschaft,  
Postbank Karlsruhe,  
IBAN DE07 6601 0075 0073 6367 51  
(BIC PBNKDEFF)  
und Stadtparkasse Baden-Baden,  
IBAN DE05 6625 0030 0005 0022 66  
(BIC SOLADES1BAD).

Der Nomos Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

ISSN 1613-1096